

Ausfertigung

28 M 33014/06

T. SCHULTE
Gerichtsvollzieher
Eing.: 14. FEB. 2007
DR. I-H Nr.

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

Gläubigerin,

gegen

1. [REDACTED] Hermannsburg,
2. [REDACTED] Hermannsburg,

Schuldner,

wird die Erinnerung der Gläubigerin auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Die Erinnerung der Gläubigerin ist unbegründet. Die Kostenrechnungen des Gerichtsvollziehers vom 2. November 2006 über 2 x 19,50 € sind zutreffend ergangen.

Die Gläubigerin haftet dem Grunde nach gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 u. § 3 Abs. 4 S. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1,2 GvKostG.


Sie hat entgegen der Aufforderung des Gerichtsvollziehers mit Schreiben vom 27. September 2006 keine Originalvollmacht (vgl. Baumbach/Hartmann, ZPO, 64. Aufl, § 80 Rn. 11) vorgelegt, so dass der Gerichtsvollzieher im Rahmen von § 62 Nr. 2 S. 2 GVGA an der Durchführung des Vollstreckungsauftrages vom 22. September 2009 gehindert war. Hinzu kommt, dass die Gläubigerin den mit Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 27.09.2006 angeforderten Kostenvorschuss in Höhe von 180,00 € nicht bis zum 1. November 2006 gezahlt hat. Die Anforderung dieses Kostenvorschusses ist nicht innerhalb der vorgenannten Frist nach § 766 Abs. 2 angefochten worden und damit wirksam geworden. Eine „schwere und offenkundige Fehlerhaftigkeit“ (vgl. dazu Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl., vor § 704 Rn. 34) die zu einer Nichtigkeit der Vorschussanforderung führte und deshalb auch in diesem

Verfahren noch zu prüfen wäre, ist nicht festzustellen. Der Gerichtsvollzieher war nach § 4 Abs. 1 S. 2 GvKostG zur Geltendmachung eines Vorschusses berechtigt, und ein Ausnahmetatbestand nach Nr. 3 Abs. 1 DB-GvKostG hat nicht vorgelegen. Letztlich kann auch nicht festgestellt werden, dass die Höhe des geforderten Kostenvorschusses in Relation zum Umfang des Zwangsvollstreckungsauftrags beträchtlich übersetzt gewesen ist, so dass auch insoweit keine schwere und offenkundige Fehlerhaftigkeit besteht.

Die in Ansatz gebrachten Kosten sind auch der Höhe nach auf der Grundlage der in den Kostenrechnungen angeführten Nummern des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 9 GvKostG) begründet. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 10 Abs. 3 GvKostG zu Recht für jeden der Gesamtschuldner Kosten von 19,50 € angesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Celle, 8. Februar 2007


Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Celle, 14.02.2007


_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

